

Leistungsbewertung im Fach Sport

1. Allgemeine Grundlagen:

Die Note im Fach Sport setzt sich zu 50% aus der Teilnote sportlicher Leistungen und zu 50% aus der Kompetenznote zusammen.

2. Grundlagen der kompetenzbezogenen Note

Die Grundlagen der kompetenzbezogenen Leistungen gelten für alle Schulzweige und Jahrgänge.

a) Lernfortschritt (ca. 10%):

Nicht auf alle Schülerinnen und Schüler anwendbar. Die 10% der Benotung sollten ausgeschöpft werden, wenn insbesondere motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler einen Lernzuwachs haben und sich sichtbar verbessern. Stärkere Schülerinnen und Schüler, die durch den Vereinssport profitieren, und keinen sichtbaren Lernzuwachs durch die Angebote des Schulsport mehr zeigen können, sollen bei Bewertungskompetenzen „Leistungsbereitschaft“ und „Soziales Handeln“ mit je 25% bewertet werden.

b) Leistungsbereitschaft (20% bzw. 25% s.o.):

Sehr gut: Sich bedingungslos engagieren – bis an die Grenze gehen

Gut: Sich durchgängig engagieren

Befriedigend: Sich überwiegend engagieren

Ausreichend: Sich nur im nötigsten Umfang einbringen. Weit unter seinen/ihren Möglichkeiten bleiben

Mangelhaft: Sich häufig entziehen, schwaches Engagement

Ungenügend: Sich überwiegend verweigern, keine bewertbare Mitarbeit

c) Soziales Handeln (20% bzw. 25% s.o.)

Sehr gut: Herausragendes soziales Engagement in der Lerngruppe. Übernahme von Verantwortungsbereichen

Gut: Gutes soziales Engagement, faires Verhalten, verantwortungsvolles Umgehen mit Mitschülern, Lehrkräften uns Materialien

Befriedigend: Überwiegend beobachtbares soziales Engagement, meist faires Verhalten

Ausreichend: Soziales Engagement nur teilweise erkennbar, wenig Verantwortungsbewusstsein, durchaus unfaires Verhalten sichtbar, auch Unterrichtsstörungen vorhanden

Mangelhaft: Häufiges Stören, unfairer Umgang mit Mitschülern und

Lehrkräften sowie unangemessener Umgang mit Materialien

Ungenügend: Kein soziales Verhalten erkennbar, arbeitet destruktiv. Stört den Unterricht in erheblichem Maß. Ist Urheber von Konflikten.

3. Grundlagen der leistungsbezogenen Note

Wenn in den Bewertungen für die einzelnen Jahrgänge keine weiteren Kriterien für die Technikbewertung aufgeführt sind, gilt die unten aufgeführte Spezifizierung:

Allgemeine Bewertungskriterien für Techniken:

Sehr gut:	Technikmerkmale sind immer erkennbar
Gut:	Technikmerkmale sind überwiegend erkennbar
Befriedigend:	Technikmerkmale sind in einem zufriedenstellenden Umfang erkennbar
Ausreichen:	Technikmerkmale sind nur teilweise erkennbar
Mangelhaft:	Technikmerkmale sind kaum erkennbar

Für die Leistungsdifferenzierung in den Sportspielen wird folgendes Schema zugrunde gelegt:

Sehr gut:	nahezu alle technischen Fertigkeiten werden situationsangemessen eingesetzt und die Regeln des Fairplay werden konsequent eingehalten
Gut:	zahlreiche technische Fertigkeiten werden situationsangemessen eingesetzt und die Regeln des Fairplay werden überwiegend eingehalten.
Befriedigend:	technische Fertigkeiten sind in ihrer Grobform zu erkennen und die Regeln des Fairplays werden überwiegend eingehalten.
Ausreichend:	technische Fertigkeiten sind nur noch im Ansatz zu erkennen und die Regeln des Fairplays werden weitestgehend eingehalten.
Mangelhaft:	technische Fertigkeiten sind nur noch im Ansatz zu erkennen und die Regeln des Fairplays werden häufig nicht eingehalten.
Ungenügend:	technische Fertigkeiten sind nicht zu erkennen und die Regeln des Fairplays werden so gut wie gar nicht eingehalten.

Befreiung vom Schulsport

Grundsätzlich ist die Teilnahme am Sportunterricht Pflicht. Auch bei Nichtteilnahme sind Schüler zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet.

Runderlass der Ministerkonferenz vom 1.12.2023 (Bestimmungen für den Schulsport)

„Besteht eine gesundheitliche Beeinträchtigung, entscheidet die Lehrkraft nach Rücksprache mit der Schülerin bzw. dem Schüler und unter Berücksichtigung einer ggf. vorliegenden ärztlichen Bescheinigung über alternative Teilnahmemöglichkeiten bzw. Ersatzleistungen.

Möglich sind unter anderem: Wortbeiträge in Gesprächs- und Gruppenarbeitsphasen, Hilfeleistung beim Auf- und Abbau, Betreuung von Stationen und Hilfestellung, Erarbeitung von Aufwärmsequenzen, Schiedsrichtertätigkeiten, Unterrichtsdokumentationen, Beobachtungs- und Reflexionsaufgaben, thematisch angelehnte schriftliche Ausarbeitungen. **Auf der Grundlage, der in Satz 4 genannten Ersatzleistungen erfolgt eine Bewertung, die in die Sportnote einfließt.**“

„Eine Befreiung von der Teilnahme am Schulsport ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers möglich.“

„Für die kurzzeitige Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers von der Teilnahme am Schulsport ist [...] die Lehrkraft zuständig.“

„Für die längerfristige Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers von der Teilnahme am Schulsport von bis zu drei Monaten ist die Schulleitung, für weitergehende Befreiungen sind die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung zuständig.“

„Für die längerfristige Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers von der Teilnahme am Schulsport ist von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen oder Schülern stets eine **ärztliche Bescheinigung vorzulegen.**“